

Weitergeltung bisherigen Rechts

I.

Reglement über die Höhere Fachschule für Wirtschaft (Reglement HFW)

vom 18. Dezember 2001¹⁾

§ 11

Allgemeines

Die HFW führt am Ende des zweiten, vierten und sechsten Semesters die Teilprüfungen 1, 2 und 3 durch.

§ 12

Zulassung

¹ Zur ersten Teilprüfung wird zugelassen, wer die ersten beiden Semester an der HFW absolviert hat.

² Zur zweiten Teilprüfung wird zugelassen, wer die erste Teilprüfung bestanden und mindestens das dritte und vierte Semester an der HFW absolviert hat.

³ Zur dritten Teilprüfung wird zugelassen, wer die Teilprüfungen 1 und 2 bestanden und mindestens das fünfte und sechste Semester an der HFW absolviert hat.

⁴ Die Zulassung zu den Prüfungen kann von der Prüfungskommission auf Antrag der Schulleitung wegen ungenügenden Unterrichtsbesuchs verweigert werden.

⁵ Zwischen dem Ablegen der Teilprüfungen muss, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäss § 7 mindestens ein Jahr liegen. Ausnahmen können durch die Fach- und Prüfungskommission gemacht werden.

¹⁾ GS 27, 305

413.145

⁶ Studierende, die Prüfungstermine anlässlich von Teilprüfungen versäumen, haben keinen Anspruch, vor dem nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu Nachprüfungen antreten zu können.

⁷ Die Prüfungskommission kann auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die aus einer anderen Ausbildung in ein höheres Semester der HFW eingetreten sind, ausnahmsweise die Teilprüfungen 1 und 2 bzw. 2 und 3 gleichzeitig ablegen können.

§ 13

Umfang

Die Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

§ 14

Durchführung

¹ Die Organisation und Durchführung der Teilprüfungen obliegt der Leitung der HFW.

² Die Teilprüfungen werden durch die entsprechenden Dozentinnen und Dozenten (Examinatorinnen und Examinatoren) in Absprache mit den zugewiesenen Expertinnen und Experten vorbereitet.

³ Die schriftlichen Teilprüfungen werden von mindestens einer Person überwacht. Die Fachdozentin oder der Fachdozent ist in der Regel anwesend. Die Beurteilung erfolgt durch die Examinatorin oder den Examinator und die Expertin oder den Experten.

⁴ Die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte nehmen die mündlichen Prüfungen gemeinsam ab.

⁵ Die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor den Prüfungen bekannt gegeben.

⁶ Kandidatinnen und Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel benützen oder andere Unredlichkeiten begehen, erhalten für das betreffende Fach die Note 1. In schweren Fällen entscheidet die Fach- und Prüfungskommission über den Ausschluss; damit gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

⁷ Die Mitglieder der KBZ-Kommission sowie der Fach- und Prüfungskommission haben Zutritt zu den Prüfungen.

§ 15

Prüfungsergebnis

¹ Für jedes Prüfungsfach wird eine Teilnote ermittelt, die sich in Fächern mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil aus dem Durchschnitt beider Teilprüfungen zusammensetzt.

² Die Teilprüfung 3 gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 und keine Note unter 3,0 liegen.

³ Die Teilprüfungen 1 und 2 gelten als bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten mindestens 4,0 beträgt. Zudem darf nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 und keine Fachnote unter 3,0 liegen.

⁴ Die Ergebnisse der drei Teilprüfungen werden in einen Notenausweis eingetragen, der von der Leiterin oder vom Leiter der HFW unterzeichnet wird.

⁵ Absolventinnen und Absolventen, welche die drei Teilprüfungen bestanden haben, erhalten das Diplom Betriebswirtschafterin HF oder Betriebswirtschafter HF. Das Diplom wird von der Leiterin oder dem Leiter der HFW, von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Fach- und Prüfungskommission der HFW sowie von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion unterzeichnet.

§ 16

Prüfungseinsicht

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Teilprüfung nicht bestanden haben, sind berechtigt, nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses innerhalb der Einsprache- oder Beschwerdefrist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 17

Wiederholung der Vorprüfung/Diplomprüfung

Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren. Die Wiederholung umfasst in den Teilprüfungen 1 und 2 jene Fächer, in denen die Note schlechter als 4,0 ist, in der Teilprüfung 3 jene Fächer, in denen die Note schlechter als 4,5 ist.

§ 18

Urheberrecht für Diplomarbeiten

¹ Die HFW kann Projektarbeiten in Absprache mit der Diplomandin oder dem Diplomanden finanzieren. In diesem Fall gehen die Arbeit und das Urheberrecht an die HFW über.

² Auch die Ergebnisse von Projektarbeiten, die nicht durch die HFW finanziert wurden, können für Unterrichtszwecke verwendet werden. Die Regelung des Urheberrechts ist in diesem Fall Angelegenheit zwischen der Diplomandin oder dem Diplomanden und der finanzierenden Instanz.

II.

Reglement über die Diplomprüfung an der Höheren Fachschule für Wirtschaft (Prüfungsreglement HFW)

vom 21. August 2002¹⁾

§ 1

¹ Die Diplomprüfung umfasst drei Teilprüfungen nach zwei, vier und sechs Studiensemestern sowie eine projektorientierte Diplomarbeit.

² An der Diplomprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die im Studienplan umschriebenen Ausbildungsziele erreicht haben.

³ Mit der Ausarbeitung einer projektorientierten Diplomarbeit haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie eine Thematik aus einem oder mehreren Wissensgebieten, welche an der Höheren Fachschule für Wirtschaft (HFW) Zug gelehrt werden, eigenständig und vertieft bearbeiten und vertreten können.

⁴ Wer die drei Teilprüfungen bestanden und eine angenommene Diplomarbeit vorgelegt hat, erhält ein Diplom und ein Prüfungszeugnis. Das Diplom bezeugt, dass die Inhaberin oder der Inhaber das Studium an der HFW Zug erfolgreich abgeschlossen hat.

⁵ Die Inhaberinnen und Inhaber des Diploms sollen fähig sein, Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

§ 7

¹ Die Diplomarbeit ist in der Regel während des fünften und sechsten Semesters zu schreiben.

² Zur ersten Teilprüfung wird zugelassen, wer die ersten beiden Semester an der HFW Zug absolviert hat.

³ Zur zweiten Teilprüfung wird zugelassen, wer die erste Teilprüfung bestanden und das dritte und vierte Semester an der HFW Zug absolviert hat.

⁴ Zur dritten Teilprüfung wird zugelassen, wer die beiden Teilprüfungen bestanden und das fünfte und sechste Semester an der HFW Zug absolviert sowie die Diplomarbeit fristgerecht eingereicht hat.

⁵ Die Zulassung zu den Prüfungen kann von der Prüfungskommission auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der HFW Zug wegen ungenügenden Unterrichtsbesuchs verweigert werden.

¹⁾ GS 27, 485

⁶ Zwischen dem Ablegen der einzelnen Prüfungen müssen grundsätzlich mindestens zwei besuchte Semester liegen.

⁷ Teilprüfungen, die an anderen HFW, die Mitglieder von HFW.CH sind, bestanden wurden, werden anerkannt. Zudem ist § 23 (Prüfungswiederholung) anzuwenden.

⁸ Die Prüfungskommission kann auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, dass Kandidatinnen oder Kandidaten, die aus einer anderen Ausbildung in ein höheres Semester der HFW Zug eingetreten sind, mehrere Teilprüfungen gleichzeitig ablegen können.

⁹ Kandidatinnen und Kandidaten können von einzelnen Prüfungsfächern befreit werden, wenn sie in einem von der Prüfungskommission anerkannten Qualifikationsverfahren den Nachweis erbracht haben, dass sie die geforderten Lernziele erreicht haben.

§ 8

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder anderen zwingenden Gründen zu einer Prüfung nicht antreten können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter schriftlich mitzuteilen. Sie können diese und die darauffolgende Prüfung ein Jahr später gleichzeitig ablegen.

² Bei gesundheitlichen Gründen ist durch Arztzeugnis zu belegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht prüfungsfähig war.

³ Kandidatinnen oder Kandidaten, die unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund fernbleiben, haben die Prüfung nicht bestanden und können sie frühestens ein Jahr später nachholen. Die Prüfungskommission entscheidet, ob ein Grund als zwingend gilt.

⁴ Bei den Prüfungen dürfen nur ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel verwendet werden. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter stellt das Prüfungsmaterial zur Verfügung.

⁵ Beanstandungen mit Bezug auf eine Prüfung sind der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unmittelbar nach dem zu beanstandenden Vorfall mitzuteilen.

⁶ Verwendet eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst sie oder er sonst gegen die Prüfungsordnung, ist der Sachverhalt unverzüglich zu protokollieren.

⁷ Erweist sich die Beanstandung als gerechtfertigt und gravierend, so trifft die Prüfungskommission wahlweise folgende Massnahmen:

- a) Note 1 im betreffenden Fach bzw. Ablehnung der Diplomarbeit;
- b) Ausschluss von der Prüfung; damit gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

413.145

⁸ Eine Wiederholung kann erst am nächsten ordentlichen Prüfungstermin erfolgen.

⁹ Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich festgestellt, kann die Prüfungskommission die Anerkennung der Teilprüfung oder das Diplom entziehen.

§ 11

¹ Die erste Teilprüfung umfasst die Prüfungsfächer:

- Unternehmung und Organisation (Managementlehre 1);
- Finanzielles Rechnungswesen;
- Privatrecht;
- Statistik/Wirtschaftsmathematik.

² Die zweite Teilprüfung umfasst die Prüfungsfächer:

- Personalmanagement und Personalführung;
- Marketing;
- Betriebliches Rechnungswesen;
- Wirtschaftsinformatik.

³ Die dritte Teilprüfung umfasst die Prüfungsfächer:

- Unternehmungsführung (Managementlehre 2);
- Controlling und Grundlagen des «Corporate Finance»;
- Öffentliches Recht/Steuerrecht;
- Volkswirtschaft (Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, Ökologie);
- Deutsch/Kommunikation;
- Englisch.

§ 12

Die Festlegung der Prüfungsart und der Prüfungsdauer obliegt der Prüfungskommission.

§ 13

¹ Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note (Ausnahme: Beurteilung der Diplomarbeiten gemäss § 14).

² Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

³ Andere als halbe Zwischennoten sind ausser im Fach Englisch und in Teilprüfungsfächern (§ 14) nicht zulässig.

§ 14

¹ Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote erteilt.

² In Teilprüfungsfächern (Beispiel Deutsch/Kommunikation), welche in mehreren Teilen (zum Beispiel schriftlich und mündlich) geprüft werden,

wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der Teile ermittelt und auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Diplomarbeitsnote ermittelt sich aus Beurteilung der Diplomarbeit durch zwei Referentinnen oder Referenten, welche sich auf eine gemeinsame Note einigen. Eine als genügend beurteilte Diplomarbeit wird mit Noten von 4 (genügend) bis 6 (ausgezeichnet) bewertet. Ungenügende Diplomarbeiten werden mit dem Prädikat «ungenügend» abgelehnt und nicht benotet.

⁴ Der Durchschnitt aller Fachnoten, gerundet auf eine Dezimale, ergibt die Gesamtnote. Dabei zählt die Note der Diplomarbeit doppelt und die Noten der einzelnen Prüfungsfächer je einfach.

§ 15

Jede Kandidatin und jeder Kandidat, welche bzw. welcher die Prüfung abgeschlossen hat, erhält ein von der Prüfungsleiterin bzw. vom Prüfungsleiter unterschriebenes Prüfungszeugnis, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

§ 16

¹ Die erste bzw. die zweite Teilprüfung gilt als bestanden, wenn:

- a) der auf eine Dezimale gerundete Durchschnittswert der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
- b) nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 liegt und
- c) keine Fachnote unter 3,0 liegt.

² Das Ergebnis der ersten bzw. der zweiten Teilprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Sitzung der Prüfungskommission schriftlich eröffnet.

§ 17

¹ Die dritte Teilprüfung gilt als bestanden, wenn

- a) der auf eine Dezimale gerundete Durchschnittswert der Fachnoten aus der Schlussprüfung mindestens 4,0 beträgt;
- b) nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4,0 liegen;
- c) keine Fachnote unter 3,0 liegt.

² Das Ergebnis der dritten Teilprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Sitzung der Prüfungskommission schriftlich eröffnet.

§ 18

¹ Die Diplomarbeit gilt als angenommen, wenn sie mit einer Note 4 oder besser beurteilt wurde.

413.145

² Die Beurteilung der Diplomarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Monate nach dem Abgabetermin schriftlich eröffnet.

³ Abgelehnte Diplomarbeiten können nicht durch gute Noten in den Teilprüfungen kompensiert werden.

§ 19

¹ Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann sie höchstens einmal wiederholen, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren.

² Die Wiederholung umfasst in der ersten und zweiten Teilprüfung jene Fächer, in denen die Note schlechter als 4,0 ist, in der dritten Teilprüfung jene Fächer, in denen die Note schlechter als 4,5 ist sowie die Diplomarbeit, wenn diese als ungenügend beurteilt wurde.

³ Die Prüfungskommission kann auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, dass Kandidatinnen oder Kandidaten, welche in der ersten oder zweiten Teilprüfung eine Note unter 3,0, jedoch gleichzeitig einen Notenschnitt von 4,0 oder besser erreicht haben, das Studium ohne Unterbruch bzw. ohne Wiederholung des Studienjahrs fortsetzen dürfen. Die Prüfung mit der Note unter 3,0 muss in diesem Fall anlässlich des nächsten Prüfungstermins wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

⁴ Bei ungenügenden Diplomarbeiten ist im Fall der Wiederholung eine neue Aufgabe zu bearbeiten.

⁵ Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen bei nicht genügend beurteilten Diplomarbeiten die Nachbesserung der Arbeit verlangen und eine Nachfrist zur Nachbesserung ansetzen.

⁶ Die Prüfungskommission bezeichnet und begründet Ausnahmefälle.

⁷ Ungenügende Diplomarbeiten können einmal wiederholt bzw. nachgebessert werden. Die Prüfungskommission setzt Fristen für die Wiederholung bzw. Nachbesserung individuell pro Kandidatin oder Kandidat fest.